

„ANHANG IX

IFRS 9 - ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER MELDEBÖGEN

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	2880
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	2881
C 111.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Gegenpartei ..	2881
C 112.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Gegenpartei und ökonomischem Szenario	2883
C 113.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Fazilität	2885
C 114.00 – Details der makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode	2888

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Angaben sind nur für diejenigen Gegenparteien und Portfolios zu übermitteln, für die zum Stichtag tatsächlich eine Risikoposition in Form einer Ursprungsrisikoposition oder in Form einer Risikoposition nach Kreditrisikominderung besteht. Dies schließt auch Risikopositionen der Stufe 3 sowie Gegenparteien ein, für die die jeweils zuständige Behörde gemäß Artikel 148 oder Artikel 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorübergehende oder dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes erlaubt hat. Keine Angaben zu liefern sind zu Gegenparteien und Portfolios, für die zum Stichtag keine Risikoposition besteht. Ausgewiesen werden sollten nur die folgenden Risikopositionen: Risikopositionen, für die die Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 Paragraph 5.5.1 gelten. Ausgenommen sind finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität, wie sie in Anhang A des IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission (im Folgenden ‚Anhang IFRS 9‘) definiert sind.
2. Nicht erforderliche oder nicht zutreffende Informationen sind nicht zu übermitteln. In diesem Fall sind die betreffenden Felder entweder leer zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen. Dies gilt auch für gewichtete Durchschnitte, die nicht berechnet werden können. Der Wert ‚0‘ ist nur dann anzugeben, wenn tatsächlich die Menge ‚0‘ ausgewiesen werden soll. Bei Mengen, die gleich 0 sind, dürfen die betreffenden Felder weder frei bleiben noch darf dort die Angabe ‚NULL‘ verwendet werden.
3. Geldbeträge sind auf dieselbe Art und Weise anzugeben wie für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen zu einem bestimmten Stichtag gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 ⁽¹⁾.
4. Sämtliche Meldebögen in diesem Anhang sind nur für Gegenparteien auszufüllen, deren ID wie folgt strukturiert ist: ID **_*****_CT_****. Spezialfinanzierungspositionen im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind auszunehmen.
5. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten sind als Wert zwischen 0 und 1 mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben.
6. Läuft die Fazilität innerhalb des für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahres aus, sind die Parameterschätzungen und die Höhe der erwarteten Kreditverluste, die für diese Fazilität gemeldet werden müssen, über einen Zeitraum von 12 Monaten mit einem Ausfallereignis zu verknüpfen. Läuft die Fazilität vor dem für einen bestimmten Datenpunkt betrachteten Jahr aus, darf abweichend hiervon für den Meldebogen C 112.000 die Ausfallwahrscheinlichkeit der Fazilität nicht in die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit einbezogen werden.
7. Bei garantierten Risikopositionen ist der PD-Parameter der ursprünglichen Schuldner anzugeben, unabhängig davon, ob die Kreditrisikominderungstechnik für aufsichtliche Zwecke in einer Substitution der Risikoparameter des Schuldners durch die Risikoparameter des Sicherungsgebers besteht. Der Vorgehensweise für Rechnungslegungszwecke entsprechend sind die Auswirkungen der Garantie allerdings in der LGD- und der Kreditverlust-Schätzung zu berücksichtigen. Keinesfalls sollten die PD-Parameter eines Sicherungsgebers als die Risikoparameter des ursprünglichen Schuldners gemeldet werden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (Abl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

C 111.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Gegenpartei

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 101 Spalte 0010 in Anhang IV. Diese Spalte ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile.
0020	Anzahl der Fazilitäten		Anzahl der Fazilitäten der Gegenpartei.
0030	BIP-Gebietscode		<p>Code des geografischen Gebiets der Gegenpartei. Das geografische Gebiet sollte dem geografischen Gebiet entsprechen, das für die Spalte 0010 des Meldebogens C 114.00 mit den Schätzungen der Spalten 0100 bis 0190 dieses Anhangs verknüpft wird. Wird das BIP für die Gegenpartei auf der Grundlage eines einzigen Landes geschätzt, muss der Ländercode das gleiche Format haben wie der Code in Spalte 0080 des Meldebogens C 101 in Anhang I dieser Durchführungsverordnung. Wird das BIP für ein mehrere Länder umfassendes Gebiet geschätzt, ist einer der folgenden Codes zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚Alle Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als weltweite Schätzungen angesehen werden können; — ‚Europäische Union (EU)‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Europäische Union in ihrer Zusammensetzung zum Stichtag beziehen; — ‚Euro-Währungsgebiet‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf das Euro-Währungsgebiet in seiner Zusammensetzung zum Stichtag beziehen; — ‚OECD-Länder‘: wenn die BIP-Schätzungen als Schätzungen angesehen werden können, die sich auf die Gesamtheit der Länder beziehen, die zum Stichtag Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) waren.
0040	Risikopositionswert - IFRS 9		<p>Summierter Wert der zum Meldestichtag über alle Fazilitäten hinweg gegenüber der Gegenpartei bestehenden Risikopositionen, der bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Dies umfasst sowohl bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen, als auch außerbilanzielle Risikopositionen nach Anwendung der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist der Risikopositionswert der einzelnen Fazilitäten der Wert, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p>
0045	Bruttobuchwert	Begriffsbestimmungen in Anhang A der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2067 der Kommission	Summe der fortgeführten Anschaffungskosten, vor Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen, zum Abschlussstichtag für alle gegenüber der Gegenpartei bestehenden bilanziellen Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0100	Ausfallwahrscheinlichkeit – 12 Monate IFRS 9		<p>Die zum Meldestichtag auf Ebene der Gegenpartei berechnete PD, die die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag darstellt, wie sie bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Hierbei muss es sich um die PD handeln, die bei der Berechnung der erwarteten 12-Monatskreditverluste (Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) – 12 Monate IFRS 9) herangezogen und mit Szenario 0 in Meldebogen C 112.000 verknüpft wird.</p> <p>Wendet das Institut auf verschiedene Risikopositionen gegenüber derselben Gegenpartei unterschiedliche Ausfallwahrscheinlichkeiten an, ist die gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit zum Meldestichtag anzugeben. Als Gewicht für jede Fazilität zu verwenden ist der in Spalte 0040 definierte Risikopositionswert.</p> <p>Werden die mit dem ökonomischen Szenario 0 in Meldebogen C 112.000 verknüpften PD-Werte nicht angegeben, muss auch dieser Datenpunkt leer bleiben.</p>
0110	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) - IRB ohne konservative Anpassungen	Artikel 160 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Abschnitt 4.4.3. der EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen	<p>Die nach Artikel 160 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschätzte PD der Gegenpartei, ohne jegliche Sicherheitsspanne (Margin of Conservatism MoC), regulatorische Untergrenzen, aufsichtliche Zuschlagsfaktoren und sonstige konservative Maßnahmen und Anpassungen.</p> <p>Ist es einem Institut nicht möglich, die im Rahmen seiner PD-Schätzungen vorgenommenen konservativen Anpassungen zu isolieren, ist dieser Datenpunkt entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Dieser Datenpunkt ist nur für Risikopositionen anzugeben, für die ein internes Modell genehmigt wurde und bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge (RWEA) verwendet wird. In allen anderen Fällen ist das Feld entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p>
0200	Verlust bei Ausfall (LGD) - IFRS 9		<p>Die gewichtete durchschnittliche LGD der Gegenpartei zum Meldestichtag, die das Institut auf die Risikopositionen jeder Gegenpartei anwendet, wie sie bei den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt und zur Berechnung des endgültigen erwarteten Kreditverlusts verwendet wird.</p> <p>Das zur Berechnung des gewichteten LGD-Durchschnitts verwendete Gewicht ergibt sich aus Multiplikation der folgenden zwei Werte:</p> <ol style="list-style-type: none"> der der Fazilität zum Meldestichtag zugewiesenen PD, die die Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb von 12 Monaten nach dem Meldestichtag darstellt, wie in Spalte 0100 dieses Meldebogens definiert; dem mit Ausfallereignissen im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag verknüpften Risikopositionswert der Fazilität, wie in Spalte 0040 dieses Meldebogens definiert. <p>Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist die LGD bei jeder einzelnen Fazilität die LGD, die im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0400	Höhe der erwarteten Kreditverluste (ECL) – 12 Monate IFRS 9	Anhang A von IFRS 9 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission	Summe der für die Gegenpartei erwarteten Kreditverluste zum Meldestichtag über alle Fazilitäten hinweg, die bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist der Betrag für jede einzelne Fazilität der Wert, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verbunden wird.
0410	Erwarteter Verlustbetrag – IRB	Spalte 0280 von Meldebogen 8.1 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451	Der nach IRB-Parametern berechnete erwartete Verlustbetrag. Dieser Datenpunkt ist nur für Risikopositionen anzugeben, für die ein internes Modell genehmigt wurde und bei der Berechnung der RWEAs verwendet wird. In allen anderen Fällen ist das Feld entweder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.
0500	LGD IFRS 9 Unbesichert 12M (Hypothetisch)		Anzugeben ist der mit einem Ausfallereignis im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag verknüpfte hypothetische LGD-Wert, den das Institut nach den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 auf eine vorrangige unbesicherte Risikoposition gegenüber der Gegenpartei anwenden würde. Dieser hypothetische LGD-Wert ist für das Szenario 0 in Meldebogen C 112.00 und nach folgenden Vorgaben zu berechnen: — Die Risikoposition ist vorrangig und unbesichert (weder Besicherung mit Sicherheitsleistung noch Absicherung ohne Sicherheitsleistung). — Es gilt keine Negativklärungsklausel. Eine Negativklärungsklausel ist eine Klausel, die festlegt, dass der Kreditnehmer oder Schuldennemittent keinen seiner Vermögenswerte bei einer anderen Partei als Sicherheit hinterlegt.

C 112.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Gegenpartei und ökonomischem Szenario

Bei den in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 angegebenen PD-Werten dürfen keine Effekte vorzeitiger Zahlungen einbezogen werden. Kann das PD-Modell keine PD-Werte über die Laufzeit der Fazilität hinaus liefern, sind die entsprechenden Felder frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.

Wird der ECL-Wert als wahrscheinlichkeitsgewichteter ECL für jedes ökonomische Szenario berechnet, gilt Folgendes:

— Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die mit den einzelnen Szenarien verknüpften PD-Werte in den Spalten 0100 bis 0290 anzugeben. Die mit dem ökonomischen Szenario 0 verknüpften PD-Werte sind der gewichtete Durchschnitt der für die Szenarien 1 bis 5 angegebenen Ausfallwahrscheinlichkeiten, für den die in den Spalten 0199 bis 0209 des Meldebogens 114.00 genannten Gewichte zu verwenden sind.

— Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner weniger als fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die Zeilen für die fehlenden Szenarien nicht auszufüllen.

- Werden mindestens zwei, aber weniger als fünf ökonomische Szenarien verwendet, sind die mit dem Szenario 0 verknüpften PD-Werte der gewichtete Durchschnitt der für die Szenarien 1 bis 5 angegebenen PDs, wobei die in Meldebogen C 114.000 Spalten 0199 bis 0209 genannten Gewichte anzuwenden sind und für die nicht genutzten Szenarien 0 zu verwenden ist.
- Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so ist das ökonomische Szenario 0 anzugeben und sind die Szenarien darüber hinaus den fünf festgelegten Unterklassen zuzuordnen. Findet keinerlei Zuordnung der institutsinternen Szenarien und der fünf vorgeschriebenen Szenarien statt, ist nur Szenario 0 anzugeben.

Wird nur ein einziges Szenario verwendet und weder auf PD- noch auf ECL-Ebene eine Anpassung vorgenommen, die den Auswirkungen fehlender Linearität Rechnung trägt, sind die PD-Werte für dieses ökonomische Szenario sowohl unter Szenario 0 als auch unter Szenario 1 anzugeben.

Ist das der Schätzung zugrunde liegende Szenario zukunftsgerichtet und wird eine Anpassung zur Berücksichtigung des Effekts der fehlenden Linearität vorgenommen, ist im Meldebogen der kumulative PD-Wert des Basisszenarios unter Szenario1 und die für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos (SICR) verwendete PD unter Szenario 0 anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Angabe des Codes für die Gegenpartei, der der in das Musterportfolio mit geringem Ausfallrisiko („LDP“) einbezogenen Gegenpartei in Spalte 0010 von Meldebogen 101 in Anhang I dieser Durchführungsverordnung zugewiesen ist. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID des ökonomischen Szenarios		Ökonomisches Szenario, das das Institut zur PD-Berechnung für IFRS 9 verwendet. Die ID des Szenarios wird als Wert zwischen 0 und 5 ausgedrückt. Mit Ausnahme der oben genannten besonderen Fälle sind alle Felder für die sechs ökonomischen Szenarien auszufüllen. Basisszenario ist das ökonomische Szenario 1. Die Szenarien 2 bis 5 sind in eine ihrer Schwere entsprechende Rangfolge zu bringen - vom günstigsten Szenario (Nr. 2) zum ungünstigsten (Nr. 5).
0100	PD - 0 - 12 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 12 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0110	PD - 0 - 24 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 24 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0120	PD - 0 - 36 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 36 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0130	PD - 0 - 48 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 48 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0140	PD - 0 - 60 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 60 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0150	PD - 0 - 72 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 72 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0160	PD - 0 - 84 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 84 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0170	PD - 0 - 96 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 96 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0180	PD - 0 - 108 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 108 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.
0190	PD - 0 - 120 Monate		Der Gegenpartei zugewiesene kumulative PD, die im Rahmen des zugrunde gelegten ökonomischen Szenarios der Wahrscheinlichkeit eines Ausfallereignisses innerhalb der 120 Monate nach dem Meldestichtag entspricht.

C 113.00 – Details der Risikopositionen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko nach Fazilität

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Spalte 0010 in Meldebogen C 112.00 dieses Anhangs. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID der Fazilität		Die ID, die das Institut der Fazilität der Gegenpartei zugewiesen hat, ist im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden. Hat das Institut mehr als fünf Fazilitäten gegenüber einer bestimmten Gegenpartei, sind nur die fünf Fazilitäten mit dem höchsten Risikopositionsbetrag anzugeben.
0100	Risikopositionswert – IFRS 9		Risikopositionswert der Fazilität der Gegenpartei zum Meldestichtag, wie er bei Anwendung der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 zugrunde gelegt wird. Dies umfasst sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen, die unter die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 fallen. Sowohl für Fazilitäten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ist der Risikopositionswert der einzelnen Fazilitäten der Wert, der im 12-Monatszeitraum nach dem Meldestichtag mit Ausfallereignissen verknüpft wird.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0200	Wertminderungs-status	Anhang V Teil 1 Abschnitt 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/451	Der Fazilität gegenüber jeder Gegenpartei sind zum Meldestichtag folgende Stufen zuzuweisen: — Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos (Stufe 1); — Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos (Stufe 2); — Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3).
0300	Bei Ausreichung geschätzte jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.11 IFRS 9 Paragraph B5.5.13 IFRS 9 Paragraph B5.5.43	Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit (annualised lifetime PD). Hierbei handelt es sich um die der Fazilität zugewiesene, bei Ausreichung bewertete Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird: $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ Dabei ist — M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren); — <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die bei Ausreichung bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität am Meldestichtag für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird. Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die bei Ausreichung bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben.
0400	Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit zum Meldestichtag	IFRS 9 Paragraph 5.5.9 IFRS 9 Paragraph B5.5.13 IFRS 9 Paragraph B5.5.14	Jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit (annualised lifetime PD). Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, der Fazilität zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit, die bei der Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zugrunde gelegt und nach folgender Formel berechnet wird: $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ Dabei ist: — M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren); — <i>lifetime PD</i> die Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit. Hierbei handelt es sich um die zum Meldestichtag bewertete, für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit, die der Fazilität am Meldestichtag für die restlichen Jahre ihrer Laufzeit zugewiesen wird. Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die am Meldestichtag bewertete 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0500	Quantitativer Auslöser für die Umgliederung in Stufe 2 (in jährlicher PD)	IFRS 9 Paragraph 5.5.9	<p>Höhe der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit, die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt, die Umgliederung der jeweiligen Fazilität in die Stufe 2 auslöst und nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — M die Restlaufzeit der Fazilität zum Meldestichtag (in Jahren); — <i>lifetime PD</i> die zum Meldestichtag festgestellte Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit (in Jahren), die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt und Auslöser für die Umgliederung der betreffenden Fazilität der Gegenpartei in Stufe 2 ist. <p>Für die Zwecke dieses Datenpunkts bleiben die Auswirkungen, die sich aus der Einführung der Freistellungsschwelle bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko (falls zutreffend) bei der für die jährliche PD geltenden Schwelle für die Umgliederung nach Stufe 2 ergeben, unberücksichtigt.</p> <p>Wird die Signifikanz der Erhöhung des Ausfallrisikos anhand einer relativen und einer absoluten Schwelle beurteilt, ist die für die Umgliederung der betreffenden Fazilität in Stufe 2 hauptmaßgebliche Schwelle anzugeben.</p> <p>Wird die Signifikanz einer Erhöhung des Ausfallrisikos anhand eines ratingbasierten Ansatzes beurteilt, sind die jährlichen PDs bis zum Ende der Laufzeit anzugeben, die dem Rating entsprechen, das die Umgliederung auslösen würde.</p> <p>Wird die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung des Ausfallrisikos verwendet, ist die Höhe der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben, die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos darstellt und eine Umgliederung auslöst.</p>
0550	Freistellungsschwelle bei Instrumenten mit geringem Ausfallrisiko (falls zutreffend)	IFRS 9 Paragraph 5.5.10 IFRS 9 Paragraphen B5.5.22 – B5.5.24	<p>Höhe der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein geringes Ausfallrisiko besteht, und die nach folgender Formel berechnet wird:</p> $\text{Annualised lifetime PD} = 1 - \sqrt[M]{1 - \text{lifetime PD}}$ <p>Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — M die Restlaufzeit der Risikoposition zum Meldestichtag (in Jahren); — <i>lifetime PD</i> die zum Meldestichtag ermittelte Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit bis zum Ende der Laufzeit, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein geringes Ausfallrisiko besteht.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>Fällt die Fazilität nicht unter die Befreiung für Fazilitäten mit geringem Ausfallrisiko, ist dieser Datenpunkt frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Wird bei der Beurteilung, ob ein geringes Ausfallrisiko vorliegt, die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit als Näherungswert verwendet, ist die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben, unterhalb deren davon ausgegangen wird, dass bei dem Finanzinstrument ein geringes Ausfallrisiko besteht.</p>
0600	Set der qualitativen Auslöser für die Umgliederung in Stufe 2	IFRS 9 Paragraph B5.5.17 IFRS 9 Paragraphen B5.5.19 – B5.5.21	<p>Ist die Fazilität der Stufe 1 oder der Stufe 3 zugeordnet, ist dieses Feld frei zu lassen oder mit der Angabe ‚NULL‘ zu versehen.</p> <p>Ist die Fazilität der Stufe 2 zugeordnet, ist der für die Umgliederung hauptmaßgebliche Indikator anzugeben und dabei eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ‚kein qualitativer Indikator‘ (sondern die Fazilität wurde aufgrund eines quantitativen Auslösers in die Stufe 2 umgegliedert); — ‚30 Tage überfällig‘; — ‚auf Liste ‚unter Beobachtung‘‘; — ‚gestundet‘; — ‚sonstiger qualitativer Auslöser‘; — ‚Feststellung des hauptmaßgeblichen Auslösers nicht möglich‘.

C 114.00 – Details der makroökonomischen Szenarien nach BIP-Gebietscode

Das geschätzte jährliche BIP-Wachstum der in den Spalten 0100, 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0160, 0170, 0180 und 0190 aufgeführten Länder ist als Dezimalwert mit einer Genauigkeit von mindestens vier Dezimalstellen anzugeben. Wird das jährliche BIP-Wachstum für größere geographische Gebiete geschätzt, die sich nicht mit den in Spalte 0010 genannten decken, ist diese Schätzung für jedes zu dem jeweiligen Gebiet gehörende Land und für jede Laufzeitkategorie anzugeben.

Werden bei dem IFRS-9-Modell für den Schuldner mehr als fünf ökonomische Szenarien verwendet, insbesondere auch bei einer Monte-Carlo-Simulation, so ist der Meldebogen C 114.00 nicht auszufüllen.

Sind die Gewichte für alle ökonomischen Szenarien eines bestimmten Landes über die verschiedenen Zeithorizonte hinweg identisch, können die Spalten 201 bis 209 entweder leer gelassen oder kann ‚NULL‘ eingetragen werden.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	BIP-Gebietscode		Liste der in Spalte 0030 des Meldebogens C 111.00 dieses Anhangs genannten Gebiete. Die Spalten 0010 und 0020 sind eine mehrteilige Zeilenkennung und bezeichnen als solche jeweils eine Zeile.
0020	ID des ökonomischen Szenarios	IFRS 9 Paragraph 5.5.17(a) IFRS 9 Paragraph 5.5.18 IFRS 9 Paragraph B5.5.41 IFRS 9 Paragraph B5.5.42	Für die Szenarien 1 bis 5 siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 112.00 Spalte 0020. Sollte das IFRS-9-Modell in Bezug auf den BIP-Gebietscode in Ermangelung eines verfügbaren individuellen makroökonomischen Szenarios allerdings ein durchschnittliches makroökonomisches Szenario zugrunde legen, sollten die Felder für die Szenarien 1 bis 5 nicht ausgefüllt werden. Stattdessen sollte das durchschnittliche makroökonomische Szenario im Feld für das ökonomische Szenario 0 angegeben und sollten für die ökonomischen Szenarien 1 bis 5 keine Angaben gemacht werden.
0100	BIP-Wachstum - 0-12 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für die nächsten 12 Monate nach dem Meldestichtag unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0110	BIP-Wachstum - 12-24 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 12-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0120	BIP-Wachstum - 24-36 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 24-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0130	BIP-Wachstum - 36-48 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 36-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0140	BIP-Wachstum - 48-60 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 48-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0150	BIP-Wachstum - 60-72 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 60-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0160	BIP-Wachstum - 72-84 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 72-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0170	BIP-Wachstum - 84-96 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 84-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0180	BIP-Wachstum - 96-108 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 96-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0190	BIP-Wachstum - 108-120 Monate		Jährliches BIP-Wachstum, das für den auf den 108-Monatszeitraum nach dem Meldezeitraum folgenden 12-Monatszeitraum unter dem in Spalte 0020 angegebenen ökonomischen Szenario für das in Spalte 0010 angegebene Land geschätzt wird.
0199	Gewicht der Szenarien – 0 bis 12 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 0 bis 12 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0201	Gewicht der Szenarien – 12-24 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 12-24 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0202	Gewicht der Szenarien – 24-36 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 24-36 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0203	Gewicht der Szenarien – 36-48 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 36-48 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0204	Gewicht der Szenarien – 48-60 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 48-60 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0205	Gewicht der Szenarien – 60-72 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 60-72 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0206	Gewicht der Szenarien – 72-84 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 72-84 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0207	Gewicht der Szenarien – 84-96 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 84-96 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0208	Gewicht der Szenarien – 96-108 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 96-108 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.
0209	Gewicht der Szenarien – 108-120 Monate		Hier ist das Gewicht anzugeben, das dem in Spalte 0010 angegebenen Land in dem in Spalte 0020 genannten ökonomischen Szenario für den Zeitraum 108-120 Monate zugewiesen wurde. Das Gewicht wird als Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt.“